

# **Harzer Interessengemeinschaft der Tourismusstudierenden (HIT) e.V.**

**Friedrichstraße 57-59, 38855 Wernigerode**

## **Satzung**

## Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Harzer Interessengemeinschaft der Tourismusstudierenden" (abgekürzt HIT) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) HIT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## Zielsetzung von HIT

### § 2

- (1) HIT ist eine Vereinigung von Studenten und Studentinnen der Hochschule Harz in Wernigerode, die eine praxisnahe Tourismusausbildung gewährleisten möchte, sowie den Informationsaustausch zwischen Studenten und der Wissenschaft und Forschung im Tourismus, der Bildung, der Kultur und Völkerverständigung fördern möchte, verbunden mit dem Ziel, verantwortungsvolle Führungskräfte für den Tourismus hervorzubringen.
- (2) Im Einzelnen sind die Ziele des HIT:
  - (a) Verbesserung der Studienmöglichkeiten im Fachbereich Tourismus
  - (b) Erfahrungsaustausch von Wissenschaft und Praxis
  - (c) Förderung der Zusammenarbeit mit touristischen Unternehmen
  - (d) Zusammenarbeit mit anderen Initiativen der Hochschule Harz

## Aktivitäten des HIT

### § 3

- (1) Die Aktivitäten des HIT ergeben sich aus den Zielsetzungen. HIT arbeitet frei und unabhängig von wirtschaftlichen, politischen und religiösen Interessen Dritter.
- (2) HIT erfüllt seine Aufgaben durch Informationen über touristische Themen, durch eigene Werbung auf Messen, sowie durch Fortbildungsveranstaltungen für seine eigenen Mitglieder und Außenstehende. HIT bemüht sich um die Weiterentwicklung

der Wissenschaft und Forschung durch Erstellen eigener Studien zu touristischen Themen.

## Mittel des Vereins

### § 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nur nichtewirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich.

## Mitgliedschaft beim HIT

### § 5

- (1) Die Mitgliedschaft beim HIT kann jeder Student, Dozent und Mitarbeiter der Hochschule Harz erwerben. Es handelt sich dann um eine Vollmitgliedschaft. Andere natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden, wenn der Vorstand zustimmt.
- (2) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind natürliche und juristische Personen mit parteipolitischen und diskriminierenden Absichten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (5) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung ein Exemplar der Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich durch Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

- (6) Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung einen Beitrag in Höhe von 5 € pro Semester zu leisten
- (7) Eine Kündigung der Mitgliedschaft beim HIT ist zum Ende eines jeden Halbjahres (01.04. bzw. 01.10.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (8) Die Vollmitgliedschaft erlischt automatisch mit Beendigung des Studiums oder der Auflösung des Arbeitsvertrags an der Hochschule Harz.
- (9) Kündigung, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern entbinden diese keinesfalls von fälligen oder rückständigen Verbindlichkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim HIT ergeben haben.
- (10) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen erlischt mit deren Liquidation, die von natürlichen Personen mit deren Tod.

## Ausschluss der Mitgliedschaft

### § 6

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere der mehrfache Verstoß gegen Zweck und Interessen des Vereins, mehrfache unrichtige Angaben für Veröffentlichungen vom HIT, sowie alle Verhaltensweisen die geeignet sind, die Arbeit vom HIT erheblich herabzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. In allen Fällen ist vor dem Ausschluss eine Anhörung des Mitglieds erforderlich.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## Organe des Vereins

### § 7

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## Der Vorstand

### § 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus:
  - a) dem Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister)
  - b) dem Verantwortlichen für Protokolle (Schriftführer)
  - c) ggf. den Beisitzern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Wer aus dem Verein ausscheidet, kann nicht mehr Vorstandsmitglied sein. Sein Amt endet mit dem Ausscheiden. Seine Aufgaben werden bis zur Beendigung der laufenden Amtsdauer auf die anderen Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende aus, so ist binnen 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

## Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

### § 9

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (2) Geldgeschäfte, die eine Summe von 1000 € übersteigen, sind vom gesamten Vorstand zu genehmigen, Geldgeschäfte, die eine Summe von 2000 € übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## Die Mitgliederversammlung

### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Semester mindestens einmal innerhalb von 28 Tagen nach dem 01.04. bzw. 01.10. statt. Ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie bei Ausscheiden eines Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer einwöchigen Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Maßgeblich für die nach Absatz (2) einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung.
- (4) Die Berufungsform und -frist kann in für den Verein Existenzbedrohenden Fällen unterbleiben. Die Mitgliederversammlung muss sie durch Beschluss bestätigen.
- (5) Verlangt 1/3 der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat ein Vorstandsmitglied binnen vier Wochen zu einer solchen zu laden.

## Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

### § 11

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen. Bei Vorstandswahlen wird grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt.
- (4) Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Vorstandswahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. In diesem zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend.

- (5) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Soll der Verein aufgelöst werden, so müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein
- (8) Soll der Verein aufgelöst werden und ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz (7) beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem Tag der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung an, die zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens vier Wochen nach der ersten und spätestens zwei Monate danach stattfinden.
- (9) Die neue, zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (10) Für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

### § 12

- (1) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen Versammlungsleiter sind, so ist es ausreichend, wenn der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift unterzeichnet.

## Auflösung des Vereins

### § 13

- (1) Ist der Verein durch einen wirksamen Beschluss der Mitglieder aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wernigerode d. 21. März 2019